

Kreis Paderborn	
Landschaftsplan Bürener Almetal, Stand vom 23.04.2007- Auszug	
Textliche Darstellung	Erläuterungen

2.2 Landschaftsschutzgebiete

(1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern

- 2.2.1 LSG Bürener Wälder
- 2.2.2 LSG Offene Kulturlandschaft
- 2.2.3 LSG Fließgewässer, Auen und kleine Täler
- 2.2.4 LSG Talhänge von Alme und Afte
- 2.2.5 LSG FFH-Gebiet Wälder bei Büren

näher bestimmten Flächen sind gemäß § 21 LG als Landschaftsschutzgebiete (LSG) festgesetzt.

Die Grenze der Landschaftsschutzgebiete verläuft auf der Mitte der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

(2) Allgemeine Verbote

In den unter 2.2.1 bis 2.2.5 genannten Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 2 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter der geschützten Gebiete verändern können oder dem besonderen Schutzzweck der einzelnen Gebiete zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten:

- a) außerhalb befestigter Straßen- und Fahrwege, eingerichteter Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen zu reiten, Fahrrad zu fahren, ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;
unberührt bleiben:
 - das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten, der Jagd, der Fischerei sowie im Rahmen von Unterhal-

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Nach dem Landesforstgesetz ist das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald generell verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.

tungsarbeiten an Gewässern oder öffentlichen Versorgungsanlagen;

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege von Bäumen und Sträuchern,

- Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie an Bahngleisen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

- Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

- Maßnahmen im Rahmen der militärischen Nutzung auf dem Gebiet des

Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichten u. a. mit Bioziden. Bei der Beweidung mit Pferden sind angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen.

Zur ordnungsgemäßen Nutzung und Pflege zählen auch das Auf-den-Stock-Setzen der Hecken, Schnittmaßnahmen bei Obstbäumen und die Nutzung von hiebreifen Bäumen.

Gemäß § 64 Abs. 1 Ziffer 2 LG ist das Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen jedoch in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

Für genutzte Gehölze bzw. abgängige Obstbäume sind Ersatzpflanzungen aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bzw. hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Sorten in der auf die Nutzung folgenden Pflanzzeit vorzunehmen.

Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden und Ausasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.

Standortübungsplatzes „Brenker Mark“ bis zu dessen Aufgabe als Truppenübungsplatz;

- c) Moore, Heide, Brüche sowie Brachland oder andere nicht genutzte Flächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;

Bei diesen Lebensräumen handelt es sich häufig um nach § 62 LG geschützte Biotop. Zu einer Intensivierung zählen insbesondere der Umbruch der Flächen, der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Drainagen. Das Umwandlungsverbot gilt nicht für Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden, sowie für Grünland, dass im Rahmen des Vertragsnaturschutzes entwickelt worden ist.

Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes oder Baumschulkulturen anzulegen;

bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;

unberührt bleiben:

- die Erweiterung baulicher Anlagen, sofern sie bau- und planungsrechtlich zulässig ist und nur einen untergeordneten Teil der vorhandenen Gebäude einnimmt unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Errichtung von Wildfütterungen, Ansitzleitern und Jagdhochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,
- das Errichten von nach Art und Größe

Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstige Hütten sowie Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Gebäude darstellen.

ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, sowie kulturtechnisch notwendigen Einzäunungen im Rahmen des Erwerbsgartenbaues für die Dauer der Kulturzeit,

- die Errichtung von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
- die Unterhaltung der Forstwirtschaftswege,
- der Bau von nicht mit Bindemitteln oder Pflaster befestigten Forstwirtschaftswegen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter besonderer Berücksichtigung des Kleinreliefs und ohne erhebliche und nachhaltige Veränderungen der Bodengestalt im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- das Aufstellen von beweglichen Waldarbeiterschutzhütten auf Wegen und Plätzen;
- der Neubau der Ortsumgehung Bürensteinhausen im Zuge der L 549;

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der § 4 – 6 LG sind im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu regeln.

- d) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

unberührt bleiben:

- die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben dienen,
- die Verlegung von Leitungen in der befahrbaren Schwarzdecke von Straßen,
- die Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;

- e) Werbeanlagen oder Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt bleiben:

- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,
 - das zeitweise Aufstellen von Schildern im Rahmen der Vermarktung land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Erzeugnisse ab Hof;
- f) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
unberührt bleibt:
- das zeitweilige Aufstellen von offenen Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnen land- oder forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Produkten;
- g) Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
unberührt bleibt:
- das zeitweilige Aufstellen von Schäferwagen und –karren im Rahmen der Wanderschäferei;
- h) außerhalb von Hofräumen und Hausgärten und außerhalb von dazu eingerichteten und genehmigten Plätzen Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten oder zu lagern;
unberührt bleiben:
- das Zelten der ansässigen Bevölkerung, insbesondere der Kinder, auf Wiesen und Weiden in der Nähe der eigenen Wohngebäude,
 - das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum oder sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dieses nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist;

i) Anlagen für alle Arten von Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport zu errichten, Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben sowie Open-Air-Veranstaltungen durchzuführen;

j) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;

m) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien oder Schutt zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen;
unberührt bleiben:

- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus,
- Meliorationsmaßnahmen auf Ackerflächen,
- die vorübergehende Ablagerung sowie das Aufbringen von Dünger und Kompost,
- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen,
- die vorübergehende Lagerung von Material zu Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen auf vorhandenen befestigten Plätzen,
- das Anlegen von Futterstellen für das Wild gemäß § 25 Landesjagdgesetz;

n) die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen sowie in Gewässern Netz-

Verboten sind auch Verfüllungen in geringem Ausmaß zur Beseitigung von Geländesenken und ähnlichem innerhalb landwirtschaftlicher Flächen, die Beseitigung und Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnlichem sowie die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern.

Abfälle in diesem Sinne sind auch Gartenabfälle. Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngeverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.

Zum Gewässer zählen auch das Ufer und die Quellbereiche. Zur Gestaltveränderung zählen auch nicht sachgerechte Ufer-

gehegeanlagen zu errichten;
unberührt bleiben:

- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

verbauungen aus Bauschutt
oder Grünabfällen.

(3) Allgemeine Gebote

Es ist geboten, ältere Baum-, insbesondere auch Obstbaum-, sowie andere Gehölzpflanzungen zu pflegen, abgängige Gehölze durch Nachpflanzungen zu ersetzen und Lücken in den Beständen zu schließen.

Dieses Gebot bezieht sich vor allem auf ältere Pflanzungen von Obstbaumreihen, Reihen anderer Laubbäume sowie Alleen.

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Wälder bei Büren“

(1) Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von landschaftsraumtypischen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen, zusammenhängenden Waldgebietes, das sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder auszeichnet,
- zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionen im regionalen und überregionalen Biotopverbund,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung großflächiger und naturnaher Buchen- und Buchenmischwälder sowie bachbegleitender Eschenwälder und anderer Waldformationen mit temporären und dauernd fließenden Bächen, Trockentälern, Quellbereichen, Schwalglöcher, Dolinen, Alt- und Totholz,
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 305, S. 42) in der jeweils gültigen Fassung. Hierbei handelt es sich um den folgenden, für die Meldung des FFH-Gebietes DE-4417-302 „Wälder bei Büren“ ausschlaggebenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - Waldmeister-Buchenwälder (NATURA 2000-Code 9130).
- zum besonderen Schutz und zur Ent-

Das Schutzgebiet umfasst Teilbereiche des FFH-Gebietes DE-4417-302 „Wälder bei Büren“, soweit es sich um private Flächen handelt. Die öffentlichen Flächen des FFH-Gebietes sind als Naturschutzgebiet „Wälder bei Büren“ geschützt. Das FFH-Gebiet repräsentiert Lebensräume und Ökosysteme von europaweiter Bedeutung.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Biotoptypen und Vergesellschaftungen schützenswert:

Waldmeister- und Perlgrasbuchenwälder, Bach-Eschenwälder, naturnahe, meist temporäre Bachläufe und Quellbereiche, Felsbildungen, Dolinen und Erdfälle, flachgründige Hangbereiche

sowie die natürliche Artenvielfalt, insbesondere der Säugetier-, Vogel-, Reptilien- und Amphibienfauna.

Zentrales Ziel ist der Schutz, der Erhalt und die weitere Optimierung der Waldmeister-Buchenwälder, da dieser zusammenhängende Waldkomplex im Rahmen des Biotopverbundes einen wichtigen Refugial- und Ausbreitungsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten der Buchenwaldökosysteme im Übergang zwischen den Großlandschaften Weserbergland, Westfälische Bucht und Süderbergland darstellt. Zur weiteren Optimierung zählt auch die mittelfristige Umwandlung von Nadelholzbeständen in standortgerechte Laubwälder.

wicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet vorkommenden Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vom 02.04.1979 (Abl. L 103, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung bezieht und die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind:

- Grauspecht (*Picus canus*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*).

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Wiederaufforstungen auf in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Flächen mit anderen als standortgerechten, heimischen Laubbäumen sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten durchzuführen;

unberührt bleibt:

- die einzel-, trupp- oder gruppenweise Beimischung von anderen Baumarten (z. B. Nadelholz) mit einem Anteil von bis zu 20 %, sofern es sich um die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender, jedoch standortgerechter Arten handelt;

- b) die vorhandenen naturnah ausgeprägten temporären Bäche und Quellbereiche, deren Einschnitte und Tälchen sowie die Erdfälle und Dolinen in ihrer Struktur oder Funktion zu beeinträchtigen;

- c) Tier-, Ball-, und Wintersport auszuüben; unberührt bleibt:

- das Reiten auf Straßen und befestigten Wegen;

- d) Hunde unangeleint laufen zu lassen; unberührt bleibt:

Ergänzende Maßnahmen sind der Schutz und die Entwicklung der Waldränder, die Erhaltung von Altholz und die naturnahe Waldbewirtschaftung.

Im FFH-Gebiet, besonders im Bereich der FFH-Lebensraumtypen, sind alle, auch forstliche Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und Arten führen können.

Bei den genau gekennzeichneten Flächen handelt es sich um FFH-Lebensräume.

Als Grundlage für die Artenauswahl bei der Wiederaufforstung sind die Arten der potenziell natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen.

Als Beeinträchtigung gelten auch die konzentrierte Ablagerung von Schlagabraum sowie die Anlage von Wild- und Lockfütterungen

Siehe auch Verbot 2.2.(2) a) und k)

Der jagdliche Einsatz umfasst nicht die Ausbildung und Prü-

- der jagdliche Einsatz von brauchbaren Jagdhunden. fang von Jagdhunden.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- den Waldmeister-Buchenwald durch den Umbau von nicht standortgerechten Beständen zu vermehren;
- Bestockungen mit standortfremden Gehölzen (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) in Quellbereichen und Taleinschnitten sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch diese standortfremden Gehölze gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig in artenreiche Laubmischwälder umzuwandeln und aufkommende Nadelholzverjüngung zu entfernen;
- geeignete Einzelbäume und Baumgruppen zu Altholzinseln zu entwickeln sowie Totholz und Höhlenbäume zu erhalten;
- wertvolle und landschaftsraumtypische Lebensräume, wie Quellen, dauernd und zeitweise fließende Bachläufe sowie deren Auen, Einschnitte und Tälchen, Schwalglöcher, Dolinen, Erdfälle, Kleingewässer und Felsen zu sichern und zu entwickeln;
- Holz mit Fahrzeugen nur von den Rückegassen und Wegen aus zu rücken und Rückegassen nicht in ökologisch empfindlichen Bereichen anzulegen;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln;
- bei der Verjüngung der Bestände Verfahren der Naturverjüngung gegenüber Pflanzungen Vorrang zu geben und entsprechend zu unterstützen;
- die Schalenwildsdichte in dem Maße zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

Die Art und Weise der forstlichen Nutzung und die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die die Erhaltung oder Wiederherstellung eines dem Schutzzweck entsprechenden Zustandes gewährleisten, sollen durch einen Waldpflegeplan konkret geregelt werden. Sofern kurzfristig die Erstellung eines Waldpflegeplanes nicht möglich ist, ist ein Sofortmaßnahmenkonzept zu erarbeiten.

Für den Stadtwald Büren würde im Rahmen der Betriebsplanung 2003 ein Sofortmaßnahmenkonzept erstellt.

Ökologisch empfindliche Bereiche sind neben den nach § 62 LG geschützten Biotopen auch temporäre Wasserläufe sowie deren Kerbtälchen.